

Konkordanztabelle aKV - GOG - nKV

Alte Kantonsverfassung	Gesetzesstufe revidiertes GOG	Neue Kantonsverfassung
§ 82 In den Bezirken Gersau, Küssnacht und Einsiedeln erfüllen die Bezirksorgane gleichzeitig die der politischen oder Einheitsgemeinde obliegenden Aufgaben.	§ 3 Abs. 2 und 3 (neu) ² In den Bezirken Gersau, Küssnacht und Einsiedeln erfüllen die Bezirksorgane gleichzeitig die der politischen Gemeinde obliegenden Aufgaben. ³ Die Bestimmungen über die Gemeinden gelten für die Bezirke sinngemäss, soweit nicht Verfassung, Gesetz oder Verordnung etwas anderes vorschreiben.	
§ 89 Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister und aus drei bis zehn weiteren Mitgliedern. § 84 Der Bezirksrat besteht aus dem Bezirksammann, dem Bezirksstatthalter, dem Bezirkssäckelmeister und weiteren 4 bis 12 Mitgliedern. § 79 Die Bezirks- und Gemeindebehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.	§ 6a Überschrift, Abs. 1 bis 3 (neu) 6. Behörden a) Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Säckelmeister und drei bis zehn weiteren Mitgliedern. ² Der Bezirksrat besteht aus dem Bezirksammann, dem Bezirksstatthalter, dem Bezirkssäckelmeister und weiteren zwei bis sechs Mitgliedern. ³ Die Bezirks- und Gemeindebehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	
§ 76 Die übrigen Behörden und die Beamten der Bezirke und Gemeinden werden nach dem Mehrheitssystem gewählt. § 77 Abs. 1 Die Bezirks- und Gemeinderäte werden alle zwei Jahre je zur Hälfte erneuert. § 77 Abs. 2 und 3 Die Amtsdauer des Bezirksammanns, des Bezirksstatthalters, des Bezirkssäckelmeisters, des Gemeindepräsidenten, des Gemeindevizepräsidenten und des Gemeindegewaltmeisters beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer aller übrigen Behördemitglieder und Beamten beträgt 4 Jahre, sofern das Gesetz keine andere Regelung trifft. § 78 Die Mitglieder der Behörden und die Beamten der Bezirke und Gemeinden sind wieder wählbar, ausgenommen	§ 6b (neu) b) Wahlverfahren, Amtsdauer und Wiederwahl ¹ Die Behörden und Beamten der Bezirke und Gemeinden, ausgenommen die Parlamente, werden nach dem Mehrheitssystem (Majorz) gewählt. ² Die Bezirks- und Gemeinderäte werden alle zwei Jahre je zur Hälfte erneuert. ³ Die Amtsdauer des Bezirksammanns, des Bezirksstatthalters, des Bezirkssäckelmeisters, des Gemeindepräsidenten, des Gemeindevizepräsidenten und des Gemeindegewaltmeisters beträgt zwei Jahre, jene der übrigen Behördemitglieder vier Jahre. Sie sind wieder wählbar.	

Alte Kantonsverfassung	Gesetzesstufe revidiertes GOG	Neue Kantonsverfassung
der Bezirksammann und der Bezirksstatthalter, die nur für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar sind.		
	§ 6c (neu) c) Amtsantritt ¹ Nach einer Erneuerungswahl treten die Behörden der Bezirke und der Gemeinden ihr Amt bis spätestens am 1. Juli des Wahljahres an. ² Nach einer Ersatzwahl bestimmt der Bezirks- bzw. der Gemeinderat den Amtsantritt des neugewählten Mitgliedes.	
§ 74 Die stimmberechtigten Einwohner eines Bezirkes bilden die Bezirksgemeinde, die stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde die Gemeindeversammlung. § 83 Der Bezirksgemeinde obliegen: d) Wahl der dem Bezirk zugeteilten Kantonsrichter; e) Wahl der Bezirksrichter und der Ersatzmänner sowie des Bezirksgerichtspräsidenten; f) Beschlussfassung über weitere durch das Gesetz vorgesehene Verwaltungsgeschäfte.	§ 7 Abs. 1 (Einleitungssatz) und 3 (neu) ¹ Die stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung. Ihr stehen als Organ der Gemeinde folgende Befugnisse zu: Bst. a bis m bleiben unverändert. ³ Die stimmberechtigten Einwohner eines Bezirkes bilden die Bezirksgemeinde. Ihr stehen als Organ des Bezirkes neben Abs. 1 und 2 die folgenden zusätzlichen Befugnisse zu: a) Sie wählt die dem Bezirk zugeteilten Kantonsrichter. b) Sie wählt den Bezirksgerichtspräsidenten, die Bezirksrichter und die Ersatzrichter. c) Sie beschliesst über weitere durch das Gesetz vorgesehene Geschäfte.	
	§ 8 Abs. 5 ⁵ Stimmt die Gemeindeversammlung einem Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung zu, so hat der Gemeinderat innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.	§ 37 Abs. 3 Die Initiative ist schriftlich und in der Form der allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes einzureichen.
§ 72 Abs. 3 Für die Sachgeschäfte der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung, ausgenommen Voranschlag und Rechnung sowie Erteilung des Ehrenbürgerrechts durch die Gemeindeversammlung, kann das Urnensystem allgemein oder für besondere Fälle eingeführt werden.	§ 10 Abs. 1 bis 3 (neu) ¹ Der Regierungsrat ordnet eine geheime Abstimmung an, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder der Gemeinderat schriftlich die Einführung der Urnenabstimmung für alle Sachgeschäfte verlangt. ² Von der Urnenabstimmung ausgenommen sind die Festsetzung des Voranschlages, der Nachkredite und des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Rechnung. ³ Der Beschluss bleibt solange in Kraft, bis im gleichen Verfahren das Gegenteil beschlossen wird.	

Alte Kantonsverfassung	Gesetzesstufe revidiertes GOG	Neue Kantonsverfassung
§ 84 Abs. 2 und 3 ² Er [der Bezirksrat] ist vollziehendes und verwaltendes Organ des Bezirkes. ³ Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem anderen Bezirksorgan zugewiesen sind. § 89 Abs. 2 und 3 ² Er [der Gemeinderat] ist vollziehendes und verwaltendes Organ der Gemeinde. ³ Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.	§ 31 Abs. 1 und 2 ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. ² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem andern Gemeindeorgan zugewiesen sind.	
	§ 32 Abs. 2 Bst. a ⁽² Ausgenommen sind:) a) Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,	§ 42 Abs. 2 ² Das Gesetz regelt weitere Unvereinbarkeiten und den Ausstand.
§ 75 ¹ Bezirke und Gemeinden mit mehr als fünfzehnhundert Stimmberechtigten können durch die Bezirks- oder Gemeindeordnung eine ausserordentliche Bezirks- oder Gemeindeorganisation einführen. ² Dabei können einzelne Aufgaben der Bezirksgemeinde und des Bezirksrates oder der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates einem Bezirks- oder Gemeindeparlament zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen werden. ³ Die Bezirks- oder Gemeindeordnung regelt die Bestellung, die Befugnisse und das Verfahren des Bezirks- oder Gemeindeparlaments. ⁴ Für die Wahlen in das Bezirksparlament bildet jede Gemeinde des Bezirkes einen Wahlkreis und hat Anspruch auf mindestens einen Sitz; im Übrigen gelten § 26 Abs. 1 und 4 dieser Verfassung.	Abschnittstitel vor §§ 66-87 <i>H. Ausserordentliche Gemeindeorganisation</i> § 66 (neu) 1. Einführung eines Parlaments ¹ Durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann ein Gemeindeparlament eingeführt werden. Der Beschluss regelt mindestens: a) die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse des Parlaments; b) das Initiativ- und Referendumsrecht der Stimmberechtigten. ² Für die Wahlen gilt sinngemäss das Verhältniswahlverfahren (Proporz) in den Kantonsrat. ³ Für die Wahlen in das Bezirksparlament bildet jede Gemeinde des Bezirkes einen Wahlkreis und hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.	§ 72 ¹ Bezirke und Gemeinden sind demokratisch organisiert. ² Sie können Parlamente einführen.
	§ 67 (neu) 2. Befugnisse ¹ Dem Gemeindeparlament können einzelne Aufgaben der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen werden. ² Vorbehalten bleibt das Initiativ- und Referendumsrecht der Stimmberechtigten.	§ 38 In Bezirken und Gemeinden mit Parlament regelt das Gesetz die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts.
	1. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970¹	

Alte Kantonsverfassung	Gesetzesstufe revidiertes GOG	Neue Kantonsverfassung
§ 47 Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Regierungsrat als Mitglieder angehören.	<i>§ 8 (neu) 6. Unvereinbarkeit Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft oder Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Regierungsrat als Mitglieder angehören.</i> <i>Haupttitel vor § 49a und § 49a werden aufgehoben.</i>	
§ 33 Jedes Mitglied besitzt das Recht, irgendeinen Gesetzesentwurf in Anregung zu bringen. Vorgelegte Entwürfe unterliegen in diesem Falle stets der vorangehenden Prüfung durch eine Kommission. § 37 ¹ Die Amtsdauer der vom Kantonsrat gewählten Behörden und Beamten beträgt vier Jahre. Sie sind wieder wählbar. ² Landamann und Statthalter werden auf zwei Jahre gewählt; sie sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.	2. Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977² <i>§ 49 Abs. 2 Bst. d - f (² Die weiteren Beratungsgegenstände sind:) d) Einzelinitiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen; e) mündliche Fragen von Ratsmitgliedern gemäss § 58. Bst. f wird aufgehoben.</i> <i>§ 51 Abs. 1 ¹ Will ein Ratsmitglied eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung anregen, so hat er diese als allgemeine Anregung oder ausgearbeiteten Entwurf mit einer kurzen Begründung dem Sekretariat zuhanden des Präsidenten schriftlich einzureichen.</i> <i>§ 77 Abs. 1 und 2 (neu) ¹ Durch geheime Wahlen werden gewählt: a) der Landammann und der Landesstatthalter; b) die Präsidenten und die Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des kantonalen Strafgerichtes; c) der Bankrat, die Bankkommission nebst zwei Ersatzmännern sowie der Präsident des Bankrates und der Bankkommission; d) die Mitglieder des Erziehungsrates; e) der Staatsschreiber sowie der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung. ² Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, sofern Verfassung oder Gesetz nichts anderes bestimmen. ³ Sie sind wieder wählbar, ausgenommen Landammann und Landesstatthalter für die nächste Amtsdauer.</i>	
	3. Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOF) vom 17. März 1999³ <i>§ 18 Abs. 2 ² Wird das Strassenwesen mit einem Leistungsauftrag ausgestattet, sind nur noch für den Neubau und für den Ausbau von Hauptstrassen beim Kantonsrat Verpflichtungskredite</i>	

Alte Kantonsverfassung	Gesetzesstufe revidiertes GOG	Neue Kantonsverfassung
	<i>einzuholen, die für den Kanton neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken zur Folge haben.</i>	
§ 60 Abs. 2 ² Die Bezirke Schwyz, March und Höfe wählen auf die Dauer von vier Jahren je zwei und die übrigen Bezirke je einen Kantonsrichter. Der Kantonsrat wählt die weiteren Kantonsrichter.	4. Justizverordnung vom 18. November 2009 ⁴ : § 10 Abs. 2 <i>Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest. Dabei bleibt den Bezirken Schwyz, March und Höfe die Wahl von je zwei und den übrigen Bezirken von je einem Kantonsrichter garantiert.</i>	
	5. Strassenverordnung vom 15. September 1999 ⁵ § 20 Abs. 1 und 2 ¹ Die Finanzierung von Massnahmen an Hauptstrassen beschliesst der Kantonsrat nach Massgabe der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt. ² Verpflichtungskredite für den Neubau und für den Ausbau von Hauptstrassen, die für den Kanton neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken zur Folge haben, unterstehen dem Referendum.	
	6. Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987 ⁶ § 10 Bst. c (Der Kantonsrat ist zuständig für:) c) die abschliessende Gewährung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen nach § 6 bis fünf Millionen Franken; Investitionsbeiträge von mehr als fünf Millionen Franken unterstehen dem Referendum.	

31.8.2012/ub

¹ SRSZ 120.100.

² SRSZ 142.110.

³ SRSZ 143.210.

⁴ SRSZ 231.110.

⁵ SRSZ 442.110.

⁶ SRSZ 781.100.